

Informationen zur Absenzenregelung von Schülerinnen und Schülern

Die im folgenden Text aufgeführten Ausführungen geben einen Überblick über die geltenden Regelungen. Diese entsprechen den kant. Weisungen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

1. Unvorhergesehene Abwesenheiten und Kurzabsenzen:

Diese gelten aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- ärztlich verordneter Krankheits- oder Erholungsaufenthalt eines Elternteils
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote
- Wohnungswechsel der Familie
- Todesfall in der Familie
- private Arzt, Zahnarzt- und Therapietermine, **soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können**

2. Freie Halbtage (fünf pro Schuljahr)

Diese Selbstdispensation wird in der **Verantwortung der Eltern** wahrgenommen. Die freien Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse.

Der Bezug ist wie folgt möglich:

- einzeln oder zusammenhängend
- ohne Angabe von Gründen. Trotzdem machen wir die Eltern darauf aufmerksam, dass Absenzen vor besonderen Ereignissen (Schulfeiern, Theateraufführungen, Schulschluss usw.) gesetzlich zwar möglich sind, den Unterricht aber massiv stören können. Nehmen Sie in solchen Fällen doch bitte Kontakt mit der Klassenlehrkraft auf.

Wir bitten die Eltern, die Klassenlehrkraft möglichst früh – spätestens aber am Vortag – zu orientieren. Die Verantwortung für das Nacharbeiten des verpassten Unterrichtsstoffs liegt bei den Schülern und Eltern!

3. Dispensationen vom Unterricht

Für Dispensationen ist die Schulleitung zuständig. In die Bewilligung werden die freien Halbtage miteinbezogen. Ausnahmen bilden die durch die kantonale Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) abschliessend aufgeführten generellen Dispensationsgründe. Der Schulstoff muss in jedem Fall in Absprache mit der Klassenlehrkraft nachgeholt werden, die Verantwortung liegt bei den SchülerInnen und Eltern.

Mögliche Gründe für eine Dispensation vom Unterricht können sein:

- Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können
- der Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur
- benötigte Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen
- das Einhalten religiöser Gebote
- Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen, oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist
- eine Alpzeit

Gesuche für Dispensationen sind spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn der Schulleitung schriftlich zuzustellen.

4. Schnupperlehren

Das Finden einer Lehrstelle ist für Schülerinnen und Schüler gegen Ende der Schulzeit von zentraler Bedeutung. Trotzdem gilt es einige Punkte zu beachten:

- Schnupperlehren sollten **grundsätzlich in den Ferien** stattfinden.
- Ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich, muss der Schulleitung möglichst früh ein schriftliches Gesuch eingereicht werden. Dazu gehört die Bestätigung des Betriebes, dass das Schnuppern nicht in den Ferien möglich ist.
- Schnupperlehren während der Unterrichtszeit werden erst ab dem 8. Schuljahr bewilligt.

5. Strafbare Schulversäumnisse

Stellen die Schulbehörden unentschuldigte Absenzen fest, sind sie verpflichtet – nach dem Anhören der Betroffenen – beim zuständigen Richteramt Strafanzeige zu erstatten.